



Hygiene Konzept Kindergarten Barbara Gram

**Für die Stufe 3 – Rote Phase: Eingeschränkter Betrieb/ eingeschränkte
Notbetreuung/ Notbetreuung¹**

¹ das örtliche Gesundheitsamt entscheidet ggf., welche Form des Betriebs/der Betreuung für unsere Einrichtung gilt.

1. Eingeschränkter Betrieb

„Sollte das Infektionsgeschehen zulassen, dass zwar nicht alle Kinder im Regelbetrieb betreut werden können, aber doch ein eingeschränkter Betrieb mit reduzierten Gruppengrößen möglich ist, würden die Gesundheitsämter den Kitas einen bestimmten Rahmen vorgeben.“²

Die Betreuungszeiten der Kinder werden angepasst und es werden Schichtmodelle für das pädagogische Personal erstellt. Da eine gruppenübergreifende Betreuung nicht mehr möglich ist, müssen die Öffnungszeiten der Einrichtung gruppenintern von jeder Gruppe abgedeckt werden. Um ein Mindestmaß an pädagogischer Qualität gewährleisten zu können ist es notwendig, die Öffnungszeiten zu verkürzen. Demnach wird die gesamte Einrichtung montags bis donnerstags um 16:00 Uhr und freitags wie gewohnt um 15:00 Uhr schließen.³

2. Eingeschränkte Notbetreuung

„Wenn das Infektionsgeschehen sich stark verschlechtert, könnte auch wieder nur eine eingeschränkte Notbetreuung möglich sein. Die Auswahl der Kinder, die in Notbetreuung betreut werden können, trifft bei lokal begrenzten Ausbruchsszenarien das örtliche Gesundheitsamt, nach Möglichkeit und Bedarf in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt.“⁴

Wird also im eingeschränkten Betrieb kein ausreichender Schutz mehr geboten, wird als letztes Mittel allgemeine Betretungsverbote für die betreuten Kinder erlassen. Kinder, die dennoch betreut werden, können folgende sein:

1. Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind (ca. acht Prozent der regulär betreuten Kinder) sowie Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt angeordnet wurde (sehr geringe Anzahl an Kindern)
2. Kinder, deren Eltern einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben (ca. 1,5 Prozent der regulär betreuten Kinder)
3. Kinder mit besonderem Förderbedarf:
 - a. Kinder, die eine Behinderung haben oder von wesentlicher Behinderung bedroht sind (ca. zwei Prozent der regulär betreuten Kinder)
 - b. Kinder, die aufgrund eines entsprechenden Unterstützungsbedarfes bei der Sprachentwicklung am „Vorkurs Deutsch 240“ teilnehmen, der in den letzten beiden Kindergartenjahren vor der Einschulung stattfindet (ca. fünf Prozent der regulär betreuten Kinder)
 - c. Kinder von erwerbstätigen/studierenden Alleinerziehenden (ca. acht Prozent der regulär betreuten Kinder)⁵

² siehe bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales München und Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

³ vgl. bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales München und Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

⁴ siehe bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales München und Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

⁵ vgl. Bayrisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Die Öffnungszeiten in der eingeschränkten Notbetreuung richten sich nach dem Bedarf. Dementsprechend werden diese, sobald die Stufe der eingeschränkten Notbetreuung erreicht wird, in Absprache mit den betroffenen Eltern festgelegt.

3. Umgang mit Kindern mit/ ohne Krankheitssymptomen⁶

SARS-CoV-2-Infektion	Betretten der Einrichtung verboten. Gesundheitsamt, für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde informieren.
SARS-CoV-2-Infektion ohne Symptome	Betretten der Einrichtung verboten.
Kind in Quarantäne	Betretten der Einrichtung verboten.
Akute, übertragbare Krankheit	Betretten der Einrichtung verboten.
Bei Empfang Krankheitsanzeichen (Fieber, Durchfall, starke Bauchschmerzen, Hals- und Ohrenscherzen, starker Husten) erkennbar	Betretten der Einrichtung verboten. Auf Formblatt „Ausschluss Betreuung in Gemeinschaftseinrichtungen“ dokumentieren, Eltern mitgeben. Diese legen es bei einem Arztbesuch vor.
Bei leichten Krankheitssymptome wie Schnupfen ohne Fieber, gelegentliches Husten	Betretten der Einrichtung nur nach negativen Corona-Test erlaubt.
Verschlechterung des Allgemeinzustandes während des Tages	Möglichst schnell abholen lassen, evtl. Arztbesuch empfehlen. Bis zur Abholung: Mindestabstand einhalten, Isolation ist nicht notwendig. Auf Formblatt „Ausschluss Betreuung in Gemeinschaftseinrichtungen“ dokumentieren, Eltern mitgeben. Diese legen es bei einem Arztbesuch vor.
Einschätzung des Allgemeinzustandes der Kinder	Durch Beobachtung.
Nach Erkrankung: Guter Allgemeinzustand, mind. 48 Std. nach Abklingen der Symptome	Zugang ohne ärztliches Attest möglich.
Kinder, bei denen nach RKI erhöhtes Risiko besteht	Eltern klären mit Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen, anschließend mit Träger die Umsetzung.

⁶ vgl. bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales München und Rahmenhygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

4. Verhaltensregeln in der Einrichtung⁷

- Regelmäßiges, gründliches Händewaschen
- Husten- und Nies-Etikette einhalten
- MA: regelmäßig Hände desinfizieren auf trockener Haut
- Persönliche Arbeitsmaterialien (z.B. Stifte) nicht tauschen
- Lieferanten, Besucher: auf nötigste Besuche reduzieren
- Eingewöhnungen neuer Kinder finden in dieser Phase nicht statt
- Kinder: keine Mund-Nasen-Bedeckung
- Personal: Dauerhaftes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, auch im Außenbereich
- Regelmäßiges und häufiges Lüften: Stündlich für mind. 10 Minuten per Stoß- bzw. Querlüftung

5. Bringen und Holen⁸

- Eltern: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Außenbereich
- Eltern: Betreten der Einrichtung verboten. Die Kinder werden vom Personal an der Eingangstüre abgeholt/abgegeben
- Kinder bei Betreten der Einrichtung: Hände waschen
- Kontakte zwischen Personal und Eltern möglichst reduzieren, Abstandsgebot von 1,5 Metern
- Eltern: Bei Gesprächsbedarf: Termine für Telefonate mit dem Personal ausmachen
- Personal: Den Allgemeinzustand der Kinder beim Bringen genau betrachten

6. (Pädagogisches) Arbeiten⁹

- Gruppenübergreifendes Arbeiten ist nicht möglich, Früh- und Spätdienste werden von jeder Gruppe geleistet (verkürzte Öffnungszeiten), keine gruppenübergreifenden Angebote
- Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich über Personal
- Kindergeburtstage: Nur Speisen, die von den Kindern einzeln entnommen werden können z.B. Muffins, Eis am Stiel etc.
- Pädagogisches Backen, Kochen ist nicht möglich
- Außenbereich verstärkt nutzen, versetzte Spielzeiten
- Ausflüge in nähere Umgebung möglich, Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen beachten
- Elterngespräche: nur telefonisch
- Elternabende: können in dieser Phase nicht stattfinden

⁷ vgl. Rahmen-hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

⁸ vgl. Rahmen-hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

⁹ vgl. Rahmen-hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

- Räume können von verschiedenen Gruppen zeitversetzt genutzt werden. Vor Wechsel lüften, Möbel und Materialien reinigen
- Nur ein/e Pädagoge/in im Raum, es wird gelüftet: keine Mund- Nasenbedeckung notwendig

7. Personal¹⁰

Gesamtes Personal	Dauerhaftes Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, auch im Außenbereich
SARS-CoV-2-Infektion	Betretten der Einrichtung verboten. Gesundheitsamt, für die Betriebserlaubnis zuständige Behörde informieren.
In den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer bestätigt COVID-19- Infizierten Person	Betretten der Einrichtung verboten. Empfehlungen des RKI zum Umgang mit Kontaktpersonen beachten, Anweisungen des Gesundheitsamts folgen.
Während Arbeitszeit COVID-19-typische Symptome	Arbeit sofort beenden. Absprache mit einer Ärztin/ einem Arzt. Träger informieren.
Leichter Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber ohne Kontakt zu SARS-CoV2 Infizierten	Absprache mit einer Ärztin/ einem Arzt, Anweisungen des Gesundheitsamts folgen.
Information, dass Kontakt zu einer infizierten Person bestand	Träger informieren. Absprache mit Gesundheitsamt.
Reisen	Überprüfen, ob nach Einschätzung des RKI Reiseland als Risikogebiet eingeordnet ist. In diesem Fall: gültige Quarantäneverordnungen beachten.
MA mit höherem Risiko	Bei Bedenken: Betriebsarzt informieren. Dieser schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor.
MA mit höherem Risiko	Tragen einer FFP2-Maske kann geeignete Schutzmaßnahme darstellen.

Anlage:

- Formular „Bestätigung über Erhalt der Elterninformation“

Leinach, 21.10.2020

¹⁰ vgl. Rahmen-hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung. Bayrisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).

Formular¹¹: Bestätigung über Erhalt der Elterninformation

Betreffend:

(Name des Kindes)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir das Informationsblatt ausgehändigt wurde und dass ich die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden habe.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

¹¹ siehe Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: Leitfaden zum Umgang mit Erkältungssymptomen in Kindertageseinrichtungen.